

Geschäftsordnung für die Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Rechtsverhältnisse der unabhängigen Aufarbeitungskommission von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Erzdiözese München und Freising (Kommission) bestimmen sich nach der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ (Gemeinsame Erklärung) vom 28. April 2020, welche für die Erzdiözese München und Freising (Erzdiözese) durch Gegenzeichnung des Erzbischofs am 10. Dezember 2020 für verbindlich erklärt worden ist.
- (2) Basierend auf dieser Gemeinsamen Erklärung und den diözesanen Regelungen gelten für die Kommission die nachfolgenden Regelungen dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kommission leistet nach Punkt 3 der Gemeinsamen Erklärung ihren Beitrag zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Erzdiözese insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese,
 - b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter/innen und Betroffenen,
 - c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben. Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen diözesanen Aufarbeitungsprojekte und
 - d) Identifikation von möglichen Formen der Wiedergutmachung jenseits der juristischen Vereinbarungen.

Nach Punkt 3.1 der Gemeinsamen Erklärung können im Einvernehmen mit der Erzdiözese weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

Nach Punkt 3.2 der Gemeinsamen Erklärung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen zu beteiligenden (Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, sofern dies eine der genannten Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an diözesane, unabhängige und qualifizierte Ansprechstellen, insbesondere die unabhängigen Missbrauchsbeauftragten oder den/die Interventionsbeauftragte/n.

- (2) Die Kommission kann gemäß Punkt 2.8 der Gemeinsamen Erklärung Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

- (3) Nach Punkt 3.3 der Gemeinsamen Erklärung kann die Kommission im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen. Anhörungen werden nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen vorab umfassend informiert.
- (4) Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten (Amtsblatt 2020, Nr. 1, S. 11 ff.). Die Kommission sucht einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen.

§ 3

Zusammensetzung der Kommission

- (1) Die Kommission besteht in der Erzdiözese aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Erzbischof für drei Jahre berufen sind. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Vier der Mitglieder werden auf Vorschlag der Bayerischen Staatsregierung berufen. Zwei der Mitglieder stammen aus dem Kreis der Betroffenen. Ein Mitglied wird von der Erzdiözese benannt und ein Mitglied aus dem Diözesanrat berufen.
- (2) Die Kommission kann an ihren Sitzungen dritte Personen – als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion – teilnehmen lassen (Punkt 2.3 der Gemeinsamen Erklärung). Der Generalvikar und die Amtschefin des Erzbischöflichen Ordinariats sowie die unabhängigen diözesanen Ansprechpersonen der Erzdiözese, die Leitung der Stabsstelle Prävention, der/die Interventionsbeauftragte, die Leitung der Stabsstelle Recht des Erzbischöflichen Ordinariats werden in der Regel zu den Sitzungen eingeladen und können als ständige Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Der/Die von dem/der Vorsitzenden bestellte Protokollführer/Protokollführerin nimmt als Gast an den Sitzungen teil. Der/Die Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Gäste einladen. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 4

Vorsitz in der Kommission

- (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des/der ersten Vorsitzenden kann auf Wunsch der Kommission von der Leitung oder einem/einer Mitarbeiter/in der Stabsstelle Recht des Erzbischöflichen Ordinariats geleitet werden.
- (2) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Auf einstimmigen Beschluss der Kommission können Wahlen auch offen per Handzeichen durchgeführt werden.
- (4) Der/Die Vorsitzende und die Stellvertretung dürfen weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben oder einem diözesanen Laiengremium angehören. Der/Die Vorsitzende soll aufgrund seiner/ihrer beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten (Punkt 2.5 der Gemeinsamen Erklärung).

- (5) Die Wahl des/der Vorsitzenden findet nur bei Anwesenheit aller Mitglieder statt. Als Anwesenheit gilt sowohl die physische Präsenz als auch die digital basierte zeitgleiche Teilnahme an der Wahl. Wird an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen trotz ordnungsgemäßer Einladung keine vollzählige Teilnahme erreicht, ist in der dritten Sitzung eine Wahl möglich, sofern die Kommission beschlussfähig ist und hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Stimme enthalten.
- (6) Der/Die Vorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertreter/innen bedienen sich zur Erfüllung der mit dem Vorsitz verbundenen organisatorischen Aufgaben einer Geschäftsstelle, die im Erzbischöflichen Ordinariat angesiedelt ist.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Kommission wird nach Bedarf durch den/die Vorsitzende/n zu den Sitzungen einberufen und durch den/die Vorsitzende/n geleitet. Sie tagt mehrmals, mindestens dreimal im Jahr. Aus aktuellem Anlass kann die Kommission auch über die regulären Sitzungen hinaus einberufen werden. Auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Die Sitzungstermine sollen am Ende eines Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr anlässlich einer Sitzung der Kommission festgelegt werden, spätestens jedoch in einem der Sitzung vorangehenden Sitzungstermin. Zu Beginn der Sitzungen stellt der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit (§ 6 Abs. 2) fest.
- (2) Sitzungen können nach Entscheidung des/der Vorsitzenden erforderlichenfalls ganz oder teilweise als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (3) Der/Die Vorsitzende beruft die Kommission unter Mitteilung der Tagesordnung in elektronischer (z.B. Serverlösung Kiteworks des Erzbischöflichen Ordinariats) oder schriftlicher Form mit einer Frist von in der Regel 10 Tagen ein. In der Einladung sind Tag, Ort und Uhrzeit der Sitzung zu nennen. Etwaige vorbereitende Unterlagen, die Grundlage für eine Beschlussfassung sind, sollen den Mitgliedern der Kommission zusammen mit der Einladung zugeleitet werden.
- (4) Anträge von Mitgliedern sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie der/dem Vorsitzenden bzw. der Geschäftsstelle vor Sitzungsbeginn schriftlich zugegangen sind.
- (5) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind in der Sitzung zuerst zu behandeln. Tischvorlagen sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Mitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Mitglied dem Verfahren widerspricht. Den abwesenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit dem Protokoll zuzusenden. Hat ein Mitglied an einer Sitzung teilgenommen, so können von ihm Einwände gegen die Beschlüsse wegen mangelnder Ordnungsmäßigkeit der Einladung nach Beendigung der Sitzung nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) Der/Die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der/Die Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Kommission entscheidet in Form von Beschlüssen. Die Beschlüsse werden mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Als Anwesenheit gilt auch digital basierte zeitgleiche Teilnahme.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Verlangt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so muss diesem Verlangen entsprochen werden.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen schriftlich, mittels Telefax oder durch elektronische Medien, insbesondere E-Mail oder geeignete Lösungen nach Bestimmung des/der Vorsitzenden gefasst werden, wenn kein Mitglied der Kommission diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die auf diese Weise zustande gekommenen Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung der Kommission aufzunehmen.
- (5) Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Sie zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

§ 7 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Kommission ist ein Protokoll anzufertigen. Im Protokoll sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Beratung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Kommission anzugeben. Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe im Protokoll vermerkt wird oder eine von ihm abgegebene förmliche Erklärung in das Protokoll aufgenommen wird.
- (2) Das Protokoll ist der Kommission spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Genehmigung in der Sitzung zuzuleiten.
- (3) Protokolle, die mindestens sechs Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied der Kommission, das an der Sitzung teilgenommen hat, innerhalb von drei Wochen seit Zugang schriftlich bei der/dem Vorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Protokolle sind nach Genehmigung, spätestens in der nächsten Sitzung, von dem/der Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.
- (5) Die von der Kommission gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der/dem Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8 Abberufung

Ein Mitglied der Aufarbeitungskommission kann auf eigenen Wunsch vom Erzbischof jederzeit abberufen werden.

Für die außerordentliche Abberufung eines Mitglieds gilt Art. 86 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)¹. Vor einem Abberufungsverfahren müssen andere Verfahren der Konfliktklärung vom Erzbischöflichen Ordinariat angeboten werden (insbesondere Gespräche mit den Beteiligten, Schlichtung oder Mediation). Vor der Abberufung gibt der Erzbischof dem abzubrufenden Mitglied und der Kommission die Möglichkeit der Anhörung. Eine Abberufung kann auch durch die Hälfte der Mitglieder der Kommission beim Erzbischof unter Angabe von Gründen beantragt werden. Das Erzbischöfliche Ordinariat prüft die Gründe für den Abberufungswunsch und hört das abzubrufende Mitglied an.

Eine Nachbesetzung erfolgt für die verbleibende Amtszeit nach den für das ausgeschiedene Mitglied geltenden Regeln (Vorschlag der Staatsregierung, des Betroffenenbeirats oder der Erzdiözese). Bis zur Nachbesetzung bleibt die Kommission ohne das Mitglied handlungsfähig.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Arbeit der Kommission wird von einer Geschäftsstelle im Erzbischöflichen Ordinariat unterstützt, die insbesondere die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen übernimmt und für diese Tätigkeit an die Weisungen des/der Vorsitzenden der Kommission gebunden ist. Sie ist ferner zuständig für die Abwicklung der Erstattung von Reisekosten und der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder.

§ 10 Supervision

Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission auf Kosten der Erzdiözese Supervision in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Überdiözesane Berichtslegung und Qualitätsentwicklung und Austausch

- (1) Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Kommission auf der Ebene der (Erz-)Diözesen jährlich in schriftlicher Form an die/den UBSKM und an den jeweiligen Ordinarius nach Punkt 4 der Gemeinsamen Erklärung. Die Kommission legt darüber hinaus innerhalb von fünf Jahren einen vorläufigen Abschlussbericht vor. Der vorläufige Abschlussbericht enthält eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des jeweiligen Betroffenenbeirats bzw. der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 der Gemeinsamen Erklärung und beinhaltet konkrete Handlungsempfehlungen.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Kommission ist Mitglied der Austauschkommission nach Punkt 4.2 und Punkt 4.3 der Gemeinsamen Erklärung. Im Übrigen wird auf die Gemeinsame Erklärung verwiesen.
- (3) Sämtliche Berichte sowie die Protokolle der jährlichen Austauschsitzungen und der Fachtagungen werden nach der Gemeinsamen Erklärung auf der Internetseite der Erzdiözese in rechtlich zulässiger Weise veröffentlicht.

Gemäß den Erkenntnissen aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und die Erforschung ihrer Wirksamkeit für die Kommission abgeleitet.

¹ **Art. 86 Abberufung:**¹Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

§ 12

Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten

- (1) Die Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Kommission eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission oder der überdiözesanen Austauschitzungen, die pro Sitzung oder monatlich in pauschaler Form ausgezahlt wird. Im Sitzungsgeld inbegriffen sind die Teilnahme an den Sitzungen, Vor- und Nachbereitungen und sonstige Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kommissionsmitgliedschaft. Für die Tätigkeit als Vorsitzende/r kann aufgrund des höheren Aufwands eine höhere Aufwandsentschädigung festgelegt werden.
- (2) Zusätzlich zur Auszahlung einer Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder die Fahrtkosten nach den in der Erzdiözese geltenden Regelungen erstattet.

§ 13

Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Für die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten gelten Punkt 2.6 der Gemeinsamen Erklärung und § 5 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG).

§ 14

Weitere Regelungen

Die Gemeinsame Erklärung (Anlage 1) und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Anlage 2) finden insbesondere Anwendung und sind als Anlagen dieser Geschäftsordnung beigelegt.

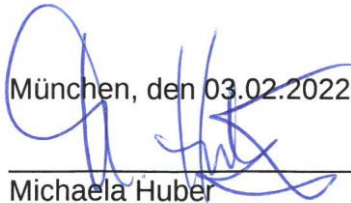
§ 15

Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der Kommission in ihrer Sitzung vom 18.06.2021 beschlossen und mit Beschluss vom 12.11.2021 wurde § 3 Abs. 2 Satz 2 abgeändert. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Sie gilt, soweit sie nicht durch Beschluss geändert wird, unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder der Kommission fort.

München, den 03.02.2022



Michaela Huber
Vorsitzende